



**Satzung
der Stadt Furtwangen über die
Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Stadtjäger/-innen
vom 18.06.2024**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und der §§ 1 und 11 Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und der §2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 18. Juni 2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Furtwangen erhebt Gebühren für die Dienstleistungen der Stadtjäger (-innen) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr deckt sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entstehenden Kosten ab.
- (2) Die Gebühren setzen sich aus dem Aufwand in Arbeitsstunden, sowie Neben- und Materialkosten zusammen.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Vorabberatung (Vorgespräch) per Telefon	Ohne Besichtigung vor Ort	kostenfrei
2.	Erstberatungspauschale	Vorortbesichtigungen, Gespräche, Analysen, Vorschläge	55,00 €
3.	Aufwand nach Stunden	Jede Tätigkeit nach Beauftragung: Abstimmungen, Kontrollen, Wildtiere abfangen, Entsorgungen, Fallen stellen, Instandsetzungen am Gerät	55,00 €

4.	Schriftliche Ausarbeitungen u. Anträge an UJB*, Ordnungsamt bzw. Polizei	Pauschalsatz	25,00 €
5.	Fallenmiete	Pauschale	30,00 €
6.	Wildkamera	Pauschale	10,00 €
7.	Materialpauschale	Schutzausrüstung, Fangmittel, Munition	10,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.

(3) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den hier genannten Gebühren noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 5

Gebührenbefreiungen

Sollte sich im Rahmen der Leistungserbringung durch den Jäger herausstellen, dass das Tier, an dem die Leistung erbracht wurde, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Einwohner der Gemeinde darstellt, insbesondere infolge einer akuten ansteckenden Krankheit, so entfällt die Gebühr und die bereits gezahlte Gebühr wird erstattet.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Antragstellung auf Erbringung der Dienstleistungen.

§ 7

Rücknahme oder Änderung eines Antrages

(1) Wird ein Antrag auf Leistungen nach dieser Satzung zurückgenommen, bevor die Stadtjägerin oder der Stadtjäger die Leistung erbracht hat, so wird eine Gebühr nach dem Stand der Bearbeitung bis zu 90 Prozent der vollen Gebühr erhoben.

(2) Ändert der Auftraggeber während der Erbringung der Dienstleistungen den Inhalt seines Auftrages, so wird der dadurch verursachte Mehraufwand in Rechnung gestellt.

§ 8

Einzug der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Einreichung des Antrags fällig. Soweit ein Gebührenbescheid erlassen wird, werden die Gebühren mit der Bekanntgabe fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Der Gemeinderat


Josef Herdner, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde am 05.08.2024 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt angezeigt.

